

Satzung über Hausnummerierung

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Stadt Pocking folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- §1 Zweck**
- §2 Grundsätze der Zuteilung**
- §3 Zuteilung von Hausnummern**
- §4 Anbringung und Sichtbarkeit**
- §5 Beschaffung und Kosten**
- §6 Pflichten der Eigentümer, Anordnungen**
- §7 Inkrafttreten**

§ 1 Zweck

Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung in der Stadt bei. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besucherverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

§ 2 Grundsätze der Zuteilung

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Stadt zugeteilt.
- (2) Insbesondere bei baulichen Änderungen kann auch eine veränderte Hausnummer zugeteilt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (4) Grundsätzlich werden Gebäude der öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet, über die die Zufahrt zum Grundstück erfolgt. Wird ein Gebäude von mehreren Verkehrsflächen erschlossen, so trifft die Entscheidung über die Zuordnung die Stadt.

§ 3

Zuteilung von Hausnummern

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude erhält eine Hausnummer. Mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude und Baulichkeiten können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, auch wenn sie sich auf verschiedenen Grundstücken befinden.
- (2) Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge wie z. B. bei Wohnblocks oder Geschäftsgebäuden, so kann jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt werden. Gleiches gilt für selbstständig genutzte Rückgebäude und Seitengebäude.
- (3) Geringfügigen Baulichkeiten werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn der Zweck der Hausnummerierung dies erfordert.

§ 4

Anbringung und Sichtbarkeit

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Stadtrat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen- in durchnummerierten Orten statt Straßen mit Ortsnamen- zu verwenden.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, die dem Gebäude zugeteilt ist, deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden.
- (3) Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen, so sind zusätzliche Hinweisschilder oder mit einem Hinweis versehene Hausnummern an den straßenseitigen Zugängen/Zufahrten anzubringen.
- (4) Die Stadt kann eine andere Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies zur besseren Sichtbarkeit geboten ist.

§ 5

Beschaffung und Kosten

Die Hausnummernschilder werden durch die Stadt Pocking beschafft und dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

§ 6

Pflichten der Eigentümer, Anordnungen

- (1) Die Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte sind zur ordnungsgemäßen Anbringung verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte hat für die Sichtbarkeit und Leserlichkeit der Hausnummernschilder zu sorgen.
- (3) Bei Bedarf eines neuen Hausnummernschildes, zum Beispiel wegen Verschleiß, ist ein neues Schild über die Stadt Pocking zu beschaffen.
- (4) Die Stadt Pocking kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Kommt der Eigentümer oder dinglich Berechtigte diesen Verpflichtungen und Anordnungen nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und dem Eigentümer oder dinglich Berechtigten in Rechnung stellen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung“ vom 1. September 1959 außer Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt in der Zeit vom 10.02.2021 bis 25.02.2021 durch Niederlegung im Rathaus Zimmer Nr. 20.

Pocking, 10.02.2021

Krah
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an den Amtstafeln

am: 10.02.2021

Pocking, 10.02.2021

abgenommen am: 25.02.2021
Pocking, den 25.02.2021

Stadt Pocking

.....
Unterschrift

Krah
1. Bürgermeister